

99026004001004, 99026004001004

Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen erhalten: private Nutzung eines Fahrzeugs für Brandschutzzwecke

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213584107/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026004001004, 99026004001004
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen erhalten: private Nutzung eines Fahrzeugs für Brandschutzzwecke
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausnahmegenehmigung nach StVZO
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Führerscheine (1090100), Transportgenehmigungen (2110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesverwaltungsamt
Handlungsgrundlage	Bundesrecht: § 70 Absatz 1 Nummer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) [DE] § 76 Absatz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) [DE] Landesrecht und Kommunalrecht: § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c) und § 10 Absatz 2 Nummer 3 Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustÜV) https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_70.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-StVRZust%C3%9CVTH2007V10P3 https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_70.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-StVRZust%C3%9CVTH2007V10P3 https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_76.html
Teaser	Wenn Ihr Fahrzeug von den Vorschriften der StVZO oder FZV abweicht und deswegen nicht zugelassen werden kann, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme bekommen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Fahrzeuge, die nicht den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO.

Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) voll ausgeschöpft sind.

Sie dürfen nur in dem Umfang genehmigt werden, der für den beabsichtigten Zweck unumgänglich notwendig ist (strenger Maßstab); aus wirtschaftlichen Gründen alleine darf keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Ausnahmegenehmigungen können grundsätzlich mit einer Geltungsdauer von bis zu 12 Jahren erteilt werden; möglich ist auch die Befristung auf drei, sechs oder neun Jahre.

Die Ausnahmegenehmigungen sind vom Fahrzeughalter einzuholen, bei Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Das zu genehmigende Fahrzeug/ Teil muss bereits existent sein. Eine Vorabgenehmigung ist wegen der Notwendigkeit einer technischen Begutachtung (s.u.) nicht möglich.

Erforderliche Unterlagen

Angabe der Halterdaten (Name, Adresse)

Bei Neubeantragung ein Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Unterschriftberechtigten eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes

Zur Verlängerung einer bereits bestehenden

Modul

Sachverhalt

Ausnahmegenehmigung: Kopie der alten § 70 StVZO Ausnahmegenehmigung. Und entweder ein Bestätigungsgutachten, dass sich der Zustand des Fahrzeugs seit der letzten Begutachtung nicht verändert hat oder ein erneutes Gutachten nach § 70 StVZO

Zur Ergänzung oder Änderung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung: Ergänzungsgutachten (Sollen in Fahrzeugkombinationen wie Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen andere als in der Ausnahmegenehmigung unter Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer aufgeführte Zugfahrzeuge oder Anhänger verwendet werden, ist eine Ergänzung der Ausnahmegenehmigung erforderlich)

Zur Umschreibung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung: Bestehende Ausnahmegenehmigung mit dem dazugehörigen Gutachten und die Zulassungsbescheinigungen

(Soweit bereits vorhanden) Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis der Fahrzeugkombination

(Soweit vorhanden) Bescheinigung des Herstellers, aus welchen Gründen er nicht in der Lage war, die Vorschriften der StVZO einzuhalten

Ggf. Versicherungsbescheinigung (s. Anlage 8)

Bevollmächtigung, sofern der Antrag für einen Dritten gestellt wird

Voraussetzungen

Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) voll ausgeschöpft sind.

Kosten

Es fallen Gebühren an. Kostenhöhe (variabel): von 10,20 bis zu 511,00 Euro. Rechtsgrundlage: Nr. 255 Anlage 1 zu § 1 GebOSt. Bemerkung: Die Gebührenhöhe richten sich nach der

Modul

Sachverhalt

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Dort wird für jede Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO pro Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person eine Rahmengebühr von 10,20 € bis 511,00 € festgelegt; liegen bei Antragstellung mehrere baugleiche Fahrzeuge vor, kann eine verminderte Gebühr festgesetzt werden. Die genaue Höhe der Gebühr ist im Einzelfall vom Bearbeitungsaufwand, Geltungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Antragsteller abhängig; die Festsetzung liegt im Ermessen der Behörde.

Verfahrensablauf

Sie können die Ausnahmegenehmigung schriftlich oder online beantragen. Der Antrag ist kurz zu begründen.

Bevor Sie eine Ausnahmegenehmigung für ein Fahrzeug beantragen können, benötigen Sie ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Unterschriftberechtigten eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) benannten Technischen Dienstes.

Aus dem Gutachten müssen die erforderlichen Ausnahmen von der StVZO, die Eignung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen. Die Vorschläge für Ausnahmen sind konkret zu beschreiben und ihre Notwendigkeit ist zu begründen. Anschließend können Sie die Ausnahmegenehmigung beantragen.

Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag, fordert ggf. Unterlagen nach und erteilt Ihnen bei positiver Prüfung die Ausnahmegenehmigung und erhebt die Gebühren.

Bearbeitungsdauer

2-4 Wochen

Frist

keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Weitere Informationen, insbesondere auch zu den

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Sachbearbeiter:innen entnehmen Sie bitte unserer Website. https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/trassenverkehr/ausnahmegenehmigungen https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/trassenverkehr/ausnahmegenehmigungen
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	• Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen Erteilung private Nutzung eines Fahrzeugs für Brandschutzzwecke • Fahrzeuge, die nicht den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO. • Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen nur genehmigt werden dürfen, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) voll ausgeschöpft sind. • Die Ausnahmegenehmigungen können grundsätzlich mit einer Geltungsdauer von bis zu 12 Jahren erteilt werden; möglich ist auch die Befristung auf drei, sechs oder neun Jahre. • Benötigte Unterlagen: Ausnahmegutachten nach § 70 StVZO • zuständig: Thüringer Landesverwaltungsamt
Ansprechpunkt	Thüringer Landesverwaltungsamt
Zuständige Stelle	Für Antragsteller mit Wohnsitz/ Unternehmenssitz in Thüringen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig.
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Sie können die Ausnahmegenehmigung nach § 70

Modul

Sachverhalt

StVZO und § 76 FZV online beantragen.

Anlagen können derzeit im pdf-Format übermittelt werden.

https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Strassenverkehr_Luftverkehr/Ausnahme_Par._70_47.pdf

https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Strassenverkehr_Luftverkehr/Ausnahme_Par._70_47.pdf

Ursprungsportal

Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen erhalten: private Nutzung eines Fahrzeugs für Brandschutzzwecke, Obtain exemption for vehicles and vehicle combinations: private use of a vehicle for fire protection purposes